

A. ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder (Stand 01.01.2016)

1. Wann beginnt und endet die ADAC Mitgliedschaft?

- a) Die ADAC Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs und der Annahme des Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein folgender Monat ausdrücklich vereinbart ist.
- b) Die Kündigung der ADAC Mitgliedschaft kann nur schriftlich und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.

2. Wann beginnt und endet der Leistungsanspruch und wann muss der Beitrag bezahlt werden?

- a) Der Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang des Mitgliedschaftsantrags, wenn die Annahme tatsächlich erfolgt und kein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart wurde. Wurde ein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart, beginnt der Leistungsanspruch um 0.00 Uhr am 1. des vereinbarten Monats. Zudem muss der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt werden. Der erste Beitrag ist rechtzeitig bezahlt, wenn
- der Beitrag sofort bei Abschluss der Mitgliedschaft bezahlt wird;
 - bei einer Banküberweisung der Beitrag innerhalb der in der Rechnung genannten Frist bei uns eingegangen ist;
 - im Lastschriftverfahren die Lastschrift von der Bank eingelöst wird.
- Bei nachträglicher Zahlung beginnt der Leistungsanspruch erst ab Eingang des Beitrags bei uns, es sei denn, das ADAC Mitglied hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.
- b) Die Folgebeiträge sind im Voraus zu zahlen und jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Für Schadensfälle, die nach der in einer Mahnung genannten Frist eintreten, besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Beitrag nicht gezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz.
- c) Mit dem Ende der ADAC Mitgliedschaft endet auch der Leistungsanspruch.

3. Welche Leistungen erhält das ADAC Mitglied nach Panne und Unfall in Deutschland?

Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat. Leistungsberechtigt sind auch minderjährige ADAC Mitglieder und minderjährige Kinder von ADAC Mitgliedern (z. B. Teilnehmer am begleiteten Fahren).

a) Pannen- oder Unfallhilfe (ab der Haustüre):

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.

Wir helfen am Schadenort durch einen ADAC Straßenwachtfahrer oder bis zu einem Betrag von 300,- € (einschließlich An- und Abfahrt sowie der mitgeführten Kleinmaterialien) durch einen ADAC Vertragspartner, um die technische Fahrbereitschaft wiederherzustellen. Soweit in Deutschland zur Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft der Einbau eines Ersatzteils erforderlich ist und dieses durch den ADAC Straßenwachtfahrer oder einen ADAC Vertragspartner bereits mitgeführt wird, erfolgt als Serviceleistung der Einbau des kostenpflichtigen Ersatzteils unentgeltlich.

b) Abschleppen (ab der Haustüre):

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.

Wir schleppen das Fahrzeug bis zu einem Betrag von 300,- € durch einen ADAC Vertragspartner unmittelbar vom Schadenort bis zur nächsten geeigneten Werkstatt oder zu einem gewünschten, in gleicher Entfernung liegenden Ort. Notwendige Sicherungs- und Einstellkosten werden von uns übernommen.

Zusätzlich transportieren wir Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner bis zu einem Betrag von 300,- €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist. Tiere und gewerblich beförderte Waren werden nicht transportiert.

c) Bergung:

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland von der Straße abgekommen und kann nur unter besonderem technischen Aufwand zum Abschleppen oder zur Weiterfahrt bereitgestellt werden.

Wir bergen das Fahrzeug einschließlich Gepäck und Ladung – nicht jedoch Tiere und gewerblich beförderte Waren – durch einen ADAC Vertragspartner. Die Leistung wird in unbegrenzter Höhe gewährt.

4. Welche Fahrzeuge sind geschützt?

a) Geschützt sind nichtzulassungspflichtige sowie zugelassene Kraftfahrzeuge, die vom ADAC Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens mit einer gültigen Fahrerlaubnis alleinverantwortlich geführt werden oder unmittelbar gestartet werden sollen. Zudem muss das Fahrzeug in Deutschland wegen einer Panne oder eines Unfalls auf einer öffentlichen Straße einschließlich der von dort unmittelbar zugänglichen (auch privaten) Garagen- und Parkplätze liegen geblieben und der Schadenort mit Hilfsfahrzeugen erreichbar sein.

b) Geschützt ist der mitgeführte Anhänger, sofern er nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 3 m gelten als eine Achse. Ein Leistungsanspruch besteht aber nur einmal für das Gespann (Fahrzeug mit mitgeführtem Anhänger) insgesamt.

c) Das Fahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und

- eine Gesamtbreite von 2,55 m,
- eine Gesamtlänge von 10 m,
- eine Höhe von 3 m sowie
- eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreiten.

Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die angegebenen Maße. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich der Ladung.

d) Darüber hinaus sind in der Zulassungsbescheinigung I eingetragene Wohnmobile geschützt bis zu

- einer Gesamtbreite von 2,55 m,
- einer Gesamtlänge von 10 m,
- einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung und
- einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg.

e) Nicht geschützt sind Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte/sichergestellte Fahrzeuge oder deren Ladung, Fahrzeuge bei gewerbsmäßigen Personenbeförderungen außer Taxis, Fahrzeuge bei Probe- und Überführungsfahrten (rote Händler-Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung).

5. Was hat das ADAC Mitglied im Schadensfall zu beachten?

a) Das ADAC Mitglied hat persönlich Anspruch auf ADAC Hilfeleistungen. Dieser Anspruch kann nicht an Dritte abgetreten werden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.

b) Das ADAC Mitglied hat immer ausdrücklich die Hilfe durch den ADAC anzufordern, auch an den Autobahn-Notrufsäulen oder bei der Polizei, und sich als ADAC Mitglied auszuweisen.

c) Die Angaben zum Schadensfall müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein und mit geeigneten Unterlagen belegt werden.

d) Die Clubleistung ist nicht kostenfrei, wenn gleiche Leistungen auf Grund derselben Ursache mehrmals erbracht oder Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden oder ein Erstattungsanspruch gegen Dritte besteht. Als Dritte gelten nicht die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG, die ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AG und die ADAC Autoversicherung AG.

6. Haftung bei Leistungsstörungen

Für Leistungsstörungen bei Pannen- und Unfallhilfe haften wir, wenn wir oder unsere Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, soweit es nicht die wesentlichen Hauptpflichten des Vertrages oder Körperschäden betrifft. Wird ein Fahrzeug befördert, haften wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der zum Zeitpunkt des Schadeneignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis 512.000,- €.

ADAC e.V., Hansastraße 19, 80686 München
Präsident: Dr. August Markl
Vereinsregister-Nummer: AG München,
Vereinsregister 304

ADAC Vorteilsprogramm

Alle Vorteile auf adac.de/vorteile

- Einfach ADAC Clubkarte vorlegen und sparen
- Zum Beispiel beim Tanken, in Hotels oder in Freizeitparks ... und weltweit bei rund 600 weiteren ADAC Vorteilspartnern

Noch Fragen? Antworten gibt's hier!

☎ 0 800 510 11 12

(gebührenfrei, Mo.–Sa.: 8:00 – 20:00 Uhr)



www.jungesportal.de



www.facebook.com/ADAC



7233560/06.16/144

ADAC

young generation

Beitragsfrei und Spaß dabei!

ADAC starter
0 Euro. Für alle unter 18.



ADAC

➔ Rumsitzen war gestern. Starte durch im ADAC!

Pannen- und Unfallhilfe

Für's motorisierte Zweirad, Quad oder Leichtmobil

- Hilfe rund um die Uhr
- In 84% der Fälle wird das Fahrzeug durch die ADAC Straßenwacht vor Ort wieder flott gemacht
- Mehr als 1.700 Straßenwachtfahrer
- 5.000 Pannenhilfe- und Abschleppfahrzeuge der ADAC Vertragspartner

www.jungesportal.de

Alle wichtigen Infos im Netz

- Tipps zu Führerschein, Autokauf, Reise usw.
- Gewinnspiele, Specials und mehr



Komm' in den Club:
Sicher' dir jetzt deine
ADAC starter-
Mitgliedschaft!



0 Euro bis zum
18. Geburtstag



www.jungesportal.de

Ansprüche im Rahmen der **ADAC Mitgliedschaft (ADAC starter-Mitgliedschaft)** sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den beiliegenden Regelungen für die **ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder**. Daneben gilt die Leistungsordnung des ADAC e.V. Es gilt die Satzung des ADAC e.V. sowie die Satzung des für Sie zuständigen ADAC Regionalclubs.

Die **ADAC starter-Mitgliedschaft** endet mit dem 18. Geburtstag. Ab dem 18. Geburtstag wird automatisch auf den **Folgetarif young driver in Ausbildung** umgestellt. Der Folgetarif ist im ersten Mitgliedsjahr beitragsfrei.

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen Ihre Mitgliedschaft zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses, beginnt jedoch nicht bevor Sie Ihre Mitgliedschaftsunterlagen erhalten haben.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung – z. B. ein mit der Post versandter Brief an ADAC e.V., Hansastraße 19, 80686 München, per Telefax an (089) 76 76 48 66, per E-Mail an service.vertragsaenderung@adac.de oder per Telefon unter (089) 76 76 66 32 – über Ihren Entschluss, Ihre Mitgliedschaft zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, welches wir Ihnen mit den Mitgliedschaftsunterlagen zukommen lassen, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie Ihre Mitgliedschaft widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens 14 Tage ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf Ihrer Mitgliedschaft bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Mitgliedschaft während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen in Bezug auf den Zeitpunkt Ihres Widerrufs anteiligen Mitgliedschaftsbeitrag zu zahlen.

Informationen zur Datenverarbeitung und -nutzung

Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Der ADAC (ADAC e.V., seine Tochtergesellschaften sowie die Regionalclubs des ADAC Branchen: Versicherung, Autovermietung, Verlag, Finanzdienstleistung, Tourismus) führt in erforderlichem Umfang allgemeine Mitgliedschafts- und Vertragsdaten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z. B. Beiträge, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, in gemeinsamen Datensammlungen und übermittelt diese Daten an Vertragspartner des ADAC, soweit dies zur Erbringung von vertraglich vereinbarten Leistungen unabdingbar ist. Bei Prüfung und Abwicklung des Antrages oder Schadens im Rahmen eines Versicherungsvertrages können Anfragen an andere Versicherer nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 a BDSG gerichtet werden. Hierzu werden nach den genannten Vorschriften auch Anfragen anderer Versicherer beantwortet und Daten an Rückversicherer übermittelt.

Der Nutzung Ihrer Daten für Werbe- und Marktforschungszwecke können Sie jederzeit per Post, Telefax oder E-Mail widersprechen. Anschrift: ADAC Mitgliederservice, Kennwort „Werbewiderspruch“, Hansastraße 19, 80686 München, Telefax (089) 76 76 63 46 oder E-Mail: mitgliederservice@adac.de



Ja, ich möchte ADAC starter-Mitglied werden – bis zu meinem 18. Geburtstag völlig beitragsfrei!

männlich

weiblich

Vorname

Name

Straße/ Hausnummer

PLZ

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

Ort

Datum

Meine E-Mail-Adresse, damit ich den **ADAC young generation-Newsletter** erhalte¹⁾

Meine Telefonnummer¹⁾

Während der Mitgliedschaft in einer beitragsfreien ADAC starter-Mitgliedschaft erhalte ich keine Werbung durch den ADAC.

Datum

Unterschrift Mitglied/Erziehungsberechtigte(r)

J1

5 _ _ _

Bitte ausgefüllten Antrag in einer ADAC Geschäftsstelle abgeben oder einsenden an:

ADAC e.V., 81015 München.

Schneller geht die Anmeldung im Internet unter www.jungesportal.de

oder per Fax an 0800 5302928

Die ADAC starter-Mitgliedschaft endet mit dem 18. Geburtstag. Ab dem 18. Geburtstag wird automatisch auf den Folgetarif young driver in Ausbildung umgestellt. Der Folgetarif ist im ersten Mitgliedsjahr beitragsfrei.

¹⁾ Angabe freiwillig, kann jederzeit widerrufen werden



Ja, ich möchte ADAC starter-Mitglied werden – bis zu meinem 18. Geburtstag völlig beitragsfrei!

männlich

weiblich

Vorname

Name

Straße / Hausnummer

PLZ

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

Ort

Datum

Meine E-Mail-Adresse, damit ich den **ADAC young generation-Newsletter** erhalte¹⁾

Meine Telefonnummer¹⁾

Während der Mitgliedschaft in einer beitragsfreien ADAC starter-Mitgliedschaft erhalte ich keine Werbung durch den ADAC.

Datum

Unterschrift Mitglied/Erziehungsberechtigte(r)

J1

5 _ _ _

Bitte ausgefüllten Antrag in einer ADAC Geschäftsstelle abgeben oder einsenden an:

ADAC e.V., 81015 München.

Schneller geht die Anmeldung im Internet unter www.jungesportal.de

oder per Fax an 0800 5302928

Die ADAC starter-Mitgliedschaft endet mit dem 18. Geburtstag. Ab dem 18. Geburtstag wird automatisch auf den Folgetarif young driver in Ausbildung umgestellt. Der Folgetarif ist im ersten Mitgliedsjahr beitragsfrei.

¹⁾ Angabe freiwillig, kann jederzeit widerrufen werden